

Reglement für Wanderpreise an der Viehausstellung Bezirk Höfe

Unter dem Patronat der Wanderpreiskommission (WAPREKO) des Bezirkes Höfe werden alljährlich seit 1973 Wanderpreise abgegeben, zurzeit eine Treichel in einheitlicher Grösse.

Die Wanderpreiskommission setzt sich wie folgt zusammen (max. 12 Personen):

- Ein Vertreter der Ausstellungskommission des Bezirkes Höfe
- Höfner Vorstandsmitglied bei der kantonalen Braunvieh Vereinigung
- Die Präsidenten der Bauernvereinigungen des Bezirkes Höfe
- Die Präsidenten der Braunviehzuchtvereine des Bezirkes Höfe
- Ein Vertreter des Original Braunvieh
- Präsident, Wärterchef, Speaker und Schellenwart

Die Wanderpreise sind im friedlichen Wettbewerb als Anreiz zur Förderung der Braunviehzucht bestimmt. Die WAPREKO sucht jeweils Spender für die Wanderpreise.

Bedingungen

1. Wanderpreisberechtigt sind grundsätzlich die erstrangierten Tiere der Abteilungen 3 = ZF + DDL Kühe bis und mit Abt. 23 = Rinder 1. September – 31. Oktober des Vorjahres. Das sind total 21 Wanderpreise.
2. Fallen die erstrangierten Tiere in Folge der nachstehenden Bestimmungen ausser Betracht, so sind in diesen Abteilungen die nachfolgenden Tiere preisberechtigt.
3. Dem gleichen Betrieb wird pro Jahr nur ein Wanderpreis abgegeben. Die Wanderpreiszuteilung beginnt bei den OB (Abt. 17/18/19) und geht dann bei den ZF + DDL Kühen (Abt. 3) aufwärts weiter.
4. Wenn ein Betrieb innert höchstens fünf Jahren dreimal in der gleichen Abteilung den Wanderpreis gewinnt, dann geht er endgültig ins Eigentum über.
5. Gewinnt das gleiche Tier innert fünf Jahren dreimal einen Wanderpreis in verschiedenen Abteilungen, so wird der Preis ebenfalls endgültig zugesprochen. Der Wanderpreis zählt nur für das Tier oder die Abteilung, aber nicht für beides.
6. Dem gleichen Betrieb werden innert zehn Jahren höchstens zwei Wanderpreise als Eigentum übergeben.
7. Bei den in Eigentum übergehenden Preisen werden die ältesten Glocken abgegeben.
8. Mit der Annahme des Wanderpreises übernehmen die Gewinner auch die Verantwortung für diese. Sie haben die Wanderpreise zwei Wochen vor der Ausstellung in gereinigtem und einwandfreiem Zustand dem Schellenwart abzugeben.
9. Bekommt ein Betrieb infolge falscher Angaben unrechtmässig einen Wanderpreis, so wird ihm dieser nicht angerechnet und er muss denn Preis sofort zurückgeben. Der betroffene Betrieb ist für die nächsten fünf Jahre von jeglichem Gewinn eines Wanderpreises ausgeschlossen.
10. Für die in Eigentum übergebenen Wanderpreise sucht die WAPREKO neue Spender.
11. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet endgültig die WAPREKO.
12. Das Anpassen des Reglements liegt in der Kompetenz der WAPREKO.
13. Dieses überarbeitete Reglement ersetzt alle vorherigen Reglements für Wanderpreise und tritt auf die Viehausstellung vom 30. September 2016 in Kraft.